

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 5 a der Stadt Brake (Unterweser).

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 24. Juni 1965 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Im Bebauungsplan werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Reines Wohngebiet
2. Allgemeines Wohngebiet
3. Sondergebiet L 2 - Ladengebiet -

Die Baugebiete sind im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet. Die nach § 3 und § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes."

§ 2

Der § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Im reinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Für die 1-geschossige Bebauung eine GRZ = 0,3 und eine GFZ = 0,3
für die 2-geschossige Bebauung eine GRZ = 0,3 und eine GFZ = 0,6
für die 3-geschossige Bebauung eine GRZ = 0,3 und eine GFZ = 0,9.

Im reinen Wohngebiet ist die Zahl der Vollgeschosse zwingend.

Im allgemeinen Wohngebiet ist eine GRZ = 0,3 und eine GFZ = 0,9.

In dem Sondergebiet L 2 sind im Erdgeschoß nur Läden zulässig, während in den Obergeschossen Läden, Büros und Wohnungen zulässig sind.

Für Garagen wird die Grundfläche der baulichen Nutzung mit max. 25 m² je Garage festgesetzt."

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ~~nach~~ ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 24. Juni 1965

Stadt Brake (Unterweser)

Bürgermeister

Stadtdirektor

